

Information über die Sitzung des Gremiums für Verkehrsfragen am 06. September 2011

Anfrage zu Tempo 30 im Medardusring Bestätigung des Ortsentwicklungsplans

Bei der Einwohnerfragestunde im Gemeinderat am 12.04.2011 gab es zwei Anfragen zu Tempo 30, den Kriterien von Sammelstraßen und über die Entscheidungskompetenz. Bürgermeister Schneider hat damals zugesagt, dass die gesamte Thematik nochmals ausführlich im Gremium für Verkehrsfragen erörtert wird.

In der Gemeinderatssitzung am 22.05.1995 wurde der immer noch gültige Ortsentwicklungsplan einstimmig verabschiedet. Dieser Entwicklungsplan trifft auch Aussagen zum innerörtlichen Verkehr und der Verkehrsführung. Grundaussage hinsichtlich der Einrichtung von Tempo-30-Zonen nach den gesetzlichen Regelungen war die Beibehaltung von Tempo 50 auf den Hauptverkehrs-, Hauptsammel- und Sammelstraßen. Die damalige Gliederung sah wie folgt aus:

- a) Hauptverkehrsstraßen
 - Neustadter Straße
 - Ludwigshafener Straße
 - Oggersheimer Straße
 - Speyerer Straße
 - Ruchheimer Straße

- b) Hauptsammelstraßen
 - Blockfeldstraße
 - Schifferstadter Straße
 - Pfalzring

- c) Sammelstraßen
 - Theodor-Heuss-Straße
 - Medardusring
 - Blumenstraße
 - Zeppelinstraße
 - Thomas-Mann-Straße
 - Stuhlbruderhofstraße
 - Fußgönheimer Straße, Dammstraße und Mozartstraße jeweils teilweise

Die restlichen Ortsstraßen sind als Tempo-30-Zonen auszuweisen.

Bei der Erstellung des Verkehrskonzeptes wurde darauf geachtet, dass neben den Hauptverkehrsstraßen eben auch Hauptsammel- und Sammelstraßen ausgewiesen wurden, deren Aufgabe es ist, Durchgangs- und Binnenverkehr aufzunehmen und die Längs- bzw. Querspangen zu den Hauptverkehrsstraßen zu bilden. Dies ist als verkehrslenkende Maßnahme notwendig. Hierdurch kann eine gewisse Reduktion auf den Hauptverkehrsstraßen erfolgen, was den dortigen Anwohnern zu Gute kommt. Weiterhin sollen Verkehrsteilnehmer davon abgehalten werden, Schleichwege zu suchen.

Auf Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung von Tempo-30-Zonen in der Waldstraße und Schifferstadter Straße befasste sich das Gremium für Verkehrsfragen am 07.04.1998 erneut mit dem Themenkomplex. In dieser Sitzung kam man überein, den Ortsentwicklungsplan insbesondere im Hinblick auf wesentliche Änderungen in der Bebauung und den Verkehrswegen entsprechend fortzuschreiben. In diesem Zusammenhang muss jedoch bei der Ausweitung von Tempo 30 darauf geachtet werden, dass ein leistungsfähiges Straßennetz dem innerörtlichen Verkehr zur Verfügung steht. Weiterhin hat jede Änderung in einer Straße oder einer Zone natürlich Auswirkungen auf andere Straßen und deren Belastung.

Die Verwaltung schlug in dieser Sitzung folgende Änderungen in dem vom Büro Werk-Plan erstellten Ortsentwicklungsplan – Teilbereich Verkehr – vor:

- Die Fußgönheimer Straße ist aufgrund ihrer Verkehrsfunktion in ihrem gesamten Verlauf als Sammelstraße auszuweisen. Im Bereich der Pestalozzi-Grundschule ist eine punktuelle Geschwindigkeitsreduzierung vorzunehmen.
- Nach Fertigstellung des Neubaugebietes „Am Alten Damm“ ist die Verkehrsbedeutung der Damm- und der Mozartstraße neu zu bewerten. Die Verwaltung geht davon aus, dass beide Straßen durch die Weiterführung des Medardusring an Verkehrsbedeutung verlieren und diese dann in die „Tempo-30-Zone“ mit eingebunden werden können.
- Die Stuhlbruderhofstraße ist in die Tempo-30-Zone zwischen Neustadter Straße, Blockfeldstraße, Schifferstadter Straße und Speyerer Straße aufzunehmen, wobei im Kreuzungsbereich mit der Gartenstraße ein zusätzlicher Umbau erfolgen muss.
- Die Einbeziehung der Waldstraße in die Tempo-30-Zone sollte zunächst zurückgestellt werden. Die Verwaltung ist nach wie vor der Meinung, dass die Wald- und Speyerer Straße eine Gleichbehandlung erfahren sollten. Eine Überprüfung der Verkehrsfunktion muss jedoch nach der Anbindung der L 524 an die B 9 erfolgen.

Dem Antrag der SPD-Fraktion wurde nicht stattgegeben. Der Ortsentwicklungsplan ist fortzuschreiben.

Nach einer Änderung der Straßenverkehrsordnung befasste sich das Gremium für Verkehrsfragen in seiner Sitzung am 21.08.2001 erneut mit dem Thema. Das hohe Anforderungsniveau für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen wurde reduziert. So wurde u. a. die Forderung nach Fahrbahnumbauten fallen gelassen.

Aufgrund dieses neuen Anforderungskataloges kann nunmehr der vom Gemeinderat beschlossene Ortsentwicklungsplan – Teilbereich Verkehr – umgesetzt werden. Darin ist vorgesehen, dass eine flächenhafte Tempo-30-Regelung mit Ausnahme von folgenden Straßen vorgenommen wird:

- Neustadter Straße
- Speyerer Straße
- Ludwigshafener Straße
- Oggersheimer Straße
- Waldstraße
- Schifferstadter Straße
- Blockfeldstraße
- Pfalzring, zwischen Ludwigshafener Straße und Speyerer Straße
- Medardusring
- Blumenstraße
- Zeppelinstraße
- Thomas-Mann-Straße
- Fußgönheimer Straße
- Dammstraße, Aufnahme in Tempo-30-Zone nach Fertigstellung „Alter Damm“
- Mozartstraße, Aufnahme in Tempo-30-Zone nach Fertigstellung „Alter Damm“
- Theodor-Heuss-Straße
- Friedensstraße

Die Polizeiinspektion Schifferstadt hat als Fachaufsicht der Planung grundsätzlich zugestimmt. Bedenken wurden jedoch hinsichtlich der Sicherstellung eines leistungsfähigen Vorfahrtstraßennetzes geäußert.

Das Gremium fasste folgenden Beschluss: „Der vom Gemeinderat beschlossene Ortsentwicklungsplan – Teilbereich Verkehr – wird weiter umgesetzt. Die Anordnung von Tempo-30-Zonen erfolgt mit Aufstellung des entsprechenden Verkehrszeichens in Verbindung mit einem Piktogramm.“

In der Sitzung des Gremiums für Verkehrsfragen am 01.02.2005 gab die Verwaltung aufgrund andauernder Diskussionen folgende Information zu § 45 Abs. 1 c StVO sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften:

„In § 45 Abs. 1 c StVO sind zur Tempo-30-Zone folgende Regelungen enthalten:
Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtsregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo-30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.“

In den Verwaltungsvorschriften zur Tempo-30-Regelung sind folgende Festlegungen getroffen:

- Die Anordnung von Tempo-30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz sicherzustellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.
- Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommt sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.
- Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sichergestellt werden:
 - Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.
 - Wo die Verkehrssicherheit wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel „rechts vor Links“ die Vorfahrt durch Zeichen 301 „Vorfahrt“ angeordnet werden.“

In der Sitzung werden verschiedene Verkehrsregelungen insbesondere im Bereich von Nachbarkommunen erörtert, wobei festgestellt wird, dass hier teilweise verkehrspolizeiliche Anordnungen entgegen den Vorschriften der StVO getroffen wurden.

In den Zeiträumen vom 22.11.2005 bis 27.11.2005 sowie vom 13.01.2006 bis 18.01.2006 wurden im Medardusring, zwischen Ruchheimer Straße und Fußgönheimer Straße, Verkehrszählungen mittels Geschwindigkeitstafel durchgeführt.

Im Jahr 2005 ergab die Zählung eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von 1.522 Fahrzeugen pro Tag. Im Zeitraum 2006 waren es täglich im Durchschnitt 1.577.

Am 08.06.2006 und 10.08.2006 wurden jeweils von 17.00 bis 18.00 Uhr im Medardusring Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Gremiums für Verkehrsfragen am 10.01.2007 vorgestellt:

Messung Medardusring Höhe Haus Nr. 70, Fahrtrichtung Ruchheimer Straße

	08.06.2006	10.08.2006
Gemessene Fahrzeuge	65	63
Durchschnittsgeschwindigkeit	39,4 km/h	39,6 km/h
30 km/h – 35 km/h	20 Fzg.	29 Fzg.
36 km/h – 40 km/h	16 Fzg.	13 Fzg.
41 km/h – 45 km/h	17 Fzg.	8 Fzg.
46 km/h – 50 km/h	8 Fzg.	7 Fzg.
51 km/h – 55 km/h	2 Fzg.	5 Fzg.
56 km/h – 60 km/h	2 Fzg.	0 Fzg.
61 km/h – 65 km/h	0 Fzg.	1 Fzg.
über 65 km/h	0 Fzg.	0 Fzg.

Messung Medardusring Höhe Haus Nr. 70, Fahrtrichtung Neustadter Straße

	140	130
Gemessene Fahrzeuge	140	130
Durchschnittsgeschwindigkeit	43,7 km/h	41,5 km/h
30 km/h – 35 km/h	23 Fzg.	21 Fzg.
36 km/h – 40 km/h	24 Fzg.	39 Fzg.
41 km/h – 45 km/h	47 Fzg.	35 Fzg.
46 km/h – 50 km/h	24 Fzg.	24 Fzg.
51 km/h – 55 km/h	11 Fzg.	11 Fzg.
56 km/h – 60 km/h	8 Fzg.	0 Fzg.
61 km/h – 65 km/h	3 Fzg.	0 Fzg.
über 65 km/h	0 Fzg.	0 Fzg.

Im Rahmen eines Ortstermins hat sich die zuständige Polizeiinspektion Schifferstadt unter Verweis auf die Verkehrsfunktion des Medardusrings gegen eine weitere bauliche Reduzierung der Durchfahrtsbreite ausgesprochen. Ein Fahrbahnverschwenk unter Einbeziehung des vorhandenen Parkstreifens wäre denkbar.

Anfragen über Straßenarten und Klassifizierungen wurden in der Einwohnerfragestunde der Gemeinderatssitzung am 14.12.2010 beantwortet.

Einstimmiger Beschluss:

Der Medardusring behält seine Einstufung als Sammelstraße.

Die Verwaltung wird beauftragt die Geschwindigkeitsdisplays im Medardusring aufzuhängen, zur Feststellung von Geschwindigkeitsübertretungen.

Es ist zu prüfen ob und gegebenenfalls wo bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung eingerichtet werden.

**Antrag der SPD-Fraktion
Anbringung einer Zickzacklinie in der Ringstraße
gegenüber Einmündung Walter-Storck-Straße**

Die SPD-Fraktion beantragt Zeichen 299 StVO (Zickzacklinie) oder ein Parkverbot in der Ringstraße gegenüber der Einmündung Walter-Storck-Straße anzuordnen, um ein gefahrloseres Ausfahren aus der Walter-Storck-Straße zu gewährleisten. Bedingt durch die extreme Enge der Straße und das beidseitige Parken sei es schwer einzusehen, ob Gegenverkehr kommt. Trotz langsamen Fahrens hätten sich schon Unfälle ereignet. Eine weitere erhebliche Gefahr wird darin gesehen, dass, um Ausfahren zu können wenn Autos gegenüber parken, der schmale Gehweg befahren werden muss. Ein Wegfall von 2 Parkplätzen sei zu tolerieren um diese Gefahrensituation zu entschärfen.

Die Walter-Storck-Straße ist als Spielstraße ausgewiesen in der nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf und die keine Vorfahrtsberechtigung hat. Die Ringstraße liegt in einem Tempo 30 Zone und die erlaubte Geschwindigkeit ist somit ebenfalls begrenzt. Laut Polizei Schifferstadt hat es in den letzten 5 Jahren im unmittelbaren Bereich der Einmündung Walter-Storck-Straße keine Unfälle gegeben. Der Gehweg ist im Einmündungsbereich auf Straßenniveau abgesenkt, sodass dieser beim Abbiegen in die Ringstraße immer befahren werden muss. Der Einmündungsbereich ist sehr großzügig bemessen und somit gut einsehbar.

Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltung wird empfohlen keine Parkbeschränkung anzuordnen